

heit aber allen Buchdruckern, Buchführern, Buchbindern, und Buchverkaufern, bey Vermeidung einer Poen von fünf Mark löthigen Goldes, die ein jeder, so oft er freventlich darwider thäte, Uns halb in Unfere, und des Reichs Kammer, und den andern halben Theil mehrbesagtem N. Reich und Weidmanns Erben, und Nachkommen unnachlässig zu bezahlen gehalten seyn solle, hiemit ernstlich, und wollen, daß ihr, oder einiger aus euch selbst, noch jemand von euertwegen obangeregtes Buch in vorgemeldeten 10 Jahren nicht nachdrucket, feil habet, umtraget, oder verkaufet, noch das andern zu thun gestattet, in keine Weis noch Wege, alles bey Vermeidung Unserer Kaiserl. Ungnade, vorgemeldter Poen, und Verlieferung desselben euern Drucks, den er N. Reich und Weidmanns Erben, oder deren Befehlshabere, mit Hülf und Zuthun eines jeden Orts Obrigkeit, wo sie dergleichen bey euch und einem jeden finden werden, also gleich aus eigenem Gewalt, ohne Verhinderung männiglich zu sich nehmen, und damit nach ihrem Gefallen handeln und thun mögen. Jedoch solle N. Reich und Weidmanns Erben schuldig und verbunden seyn, die gewöhnlichen fünf Exempl. bey Verlust Unserer Kaiserl. Freyheit zu Unserm Kaiserl. Reichs. Hofrath zu liefern, und dieses Unser Kaiserl. Privilegium andern zur Nachricht und Warnung dem Buch vorandrukken zu lassen. Mit Urkund dieses Briefs besiegelt mit Unserm Kaiserl. aufgedrukten Secret-Innsiegel, der geben ist zu Florenz den drey und zwanzigsten Junii Anno siebzeinhundert fünf und siebenzig, Unsers Reichs im zwölften.

Joseph.
vnt Fürst Colloredo.

Ad Mandatum Sac. Caes. Maje-
statis proprium.

Andreas Edler von Stock.